

Berlin, 17.04.2026

Stellungnahme des Vereins Rechtshilfe für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen e.V. (kurz: TIN-Rechtshilfe e.V.) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Mitarbeitende in BMBFSFJ und BMJV,

wir als Verein TIN-Rechtshilfe e.V. bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung. Wir stellen mit Bedauern fest, dass die Frist zur Stellungnahme von drei Arbeitstagen sehr kurz ist und bitten für die Zukunft um längere Stellungnahmefristen, die dem Umfang des zu kommentierenden Gesetzesentwurfes entsprechend angemessen gestaltet sind.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüßen die Fortentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien sowie das Aufgreifen der europäischen und nationalen Rechtsprechung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Verlängerung der Präklusionsfristen sowie die Stärkung der Rolle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes schätzen wir als wichtige Verbesserungen ein, die jedoch hinter dem möglichen Maß zurückbleiben, insbesondere was den Vergleich mit Antidiskriminierungsgesetzen und Antidiskriminierungsstellen anderer EU-Mitgliedsstaaten angeht. Wir können nicht erkennen, dass die wissenschaftlichen Evaluationen des AGG sowie die zivilgesellschaftlich ausgearbeiteten Reformvorschläge bei der Gestaltung der vorliegenden Reform im ausreichenden Maße berücksichtigt wurden. Insbesondere die ausgebliebene Stärkung der Rolle der Antidiskriminierungsstelle durch Prozesstandschaft, die ausgebliebene Möglichkeit der Schaffung kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente sowie der nicht erfolgten Ausweitung der Diskriminierungsmerkmale bedauern wir. Obschon das AGG bereits 20 Jahre alt ist und der Diskurs zu Verbesserungsmöglichkeiten intensiv, ausführlich und seit langer Zeit geführt wird, bleibt der hier vorliegende Reformvorschlag weit hinter dem Bereich des Möglichen zurück.

Im Folgenden greifen wir für unsere Arbeit als wichtig erscheinende Einzelaspekte der Reform heraus und kommentieren diese vor dem Hintergrund unserer Praxiserfahrung in der Beratung von trans*, inter* und nicht-binären Personen bei der Rechtsdurchsetzung von AGG-Ansprüchen.

Würdigung einzelner Aspekte der Gesetzesreform

Die TIN-Rechtshilfe begrüßt die Streichung des Bezugs § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in § 3 Absatz 1 Satz 2 AGG-E sowie in § 3 Absatz 4 AGG-E. Die hierdurch vorgenommene Ausweitung des Schutzes vor sexueller Belästigung und bei Benachteiligung wegen Schwangerschaft und Mutterschaft schätzen wir. Gleichzeitig müssen wir anmerken, dass auch Männer schwanger werden und in ihrer Rolle als gebärende Personen diskriminiert werden können. Hier wäre eine Formulierung, die diesem Umstand Rechnung trägt und über „Mutterschaft“ hinausgeht, angezeigt.

Dass die Geltendmachungsfristen von derzeit zwei auf zukünftig vier Monate verlängert werden, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. In der Praxis ist die Zeit zwischen dem Auftreten eines Diskriminierungsereignisses, dem Verarbeiten des Ereignisses auf Seiten der Betroffenen, sowie dem Aufsuchen von Rechtsbeistand jedoch erheblich länger. Unserer Einschätzung nach sollte diese Frist auf fünf Jahre angehoben werden, wie es zum Beispiel in Frankreich der Fall ist.

Die anvisierte Änderung des § 19 Abs. 2 S. 2 AGG-E erweitert den Diskriminierungsschutz bei geschlechtsbezogener Diskriminierung auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sofern das Schuldverhältnis ohne Ansehen der Person geschlossen wird. Dies erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der EU-Richtlinie 2004/113/EG und ist ausdrücklich zu begrüßen. Nicht verständlich ist, dass dieser Schutz sich nicht auf alle im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale erstreckt und manche Merkmale weiterhin von diesem Schutz ausgeschlossen sind (z. B. Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Diese Schutzlücke sollte geschlossen werden, denn eine dadurch vorgenommene Hierarchisierung von Diskriminierungsmerkmalen widerspricht dem Grundgesetz und ist inhaltlich nicht zu begründen.

Die in den europäischen Richtlinien 2004/133/EG sowie den sogenannten Standard-Richtlinien 2024/1500 und 2024/1499 beinhalteten Möglichkeiten der Ausgestaltung der Befugnisse der nationalen Gleichbehandlungsstellen sind sehr weitreichend und können die Betroffenen in ihrer Rechtsdurchsetzung maßgeblich unterstützen. Die durch den vorliegenden Reformentwurf vorgesehene Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bleiben bedauerlicherweise stark hinter diesen Möglichkeiten zurück.

Die Schaffung der Möglichkeit, dass Gerichte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes um Stellungnahmen in einem laufenden AGG-Gerichtsverfahren bitten können, stellt eine nicht nachvollziehbare Beschränkung auf Gerichte dar. Wir schlagen daher vor, der Antidiskriminierungsstelle zu ermöglichen, eigeninitiativ eine Stellungnahme in einem Verfahren abzugeben.

Darüberhinaus sollte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auch mit der Möglichkeit ausgestattet werden, eigenständig Untersuchungen in Bezug auf mögliche Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz einzuleiten, wie es auch in den vorgenannten Richtlinien als Möglichkeit aufgeführt wird. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen effektiven Zugang zu Informationen und Dokumenten erhalten kann. Diese Möglichkeit wird im aktuellen Gesetzesentwurf ausgeklammert. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Wir begrüßen mit Nachdruck die Schaffung der Beistandschaft durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in § 27 Abs. 6 AGG-E. Wir gehen davon aus, dass dies Betroffene in Antidiskriminierungsverfahren beträchtlich stärken kann, wie dies bereits bei der Beistandschaft durch Antidiskriminierungsverbände der Fall ist. Gleichzeitig bedauern wir, dass weder eine Möglichkeit der Prozessstandschaft durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingeführt wird, noch ihr ein Klagerecht im öffentlichen Interesse zugestanden wird. Aus unserer Vernetzung mit anderen Akteur*innen innerhalb der EU wissen wir, wie wertvoll diese beiden Möglichkeiten sein können. Diese Versäumnisse stellen aus unserer Sicht den größten Schwachpunkt der aktuellen Reform dar. Wir begleiten mit trans*, inter* und nicht-binären Menschen eine strukturell sehr stark benachteiligte Personengruppe und wissen aus dieser Erfahrung heraus, dass der Zugang zur Rechtsdurchsetzung für diese Gruppe stark erschwert ist. Ein Klagerecht und die Prozessstandschaft durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wären hier eine große Erleichterung, mit der wir starke Hoffnungen auf Verbesserungen für TIN Personen verbinden.

Abschließend möchten wir auf die Forderungen des Bündnisses für eine AGG Reform hinweisen, das in umfassender Weise Verbesserungsvorschläge am AGG gemacht hat. Insbesondere die Erweiterung der Diskriminierungsgründe finden wir beachtenswert. Hier verweisen wir auf folgende Webseite:

https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2023/09/2023-08-10_advd_Ergaenzungsliste.pdf